



IVG-Stellungnahme

zur Umsetzung der „Empowering-Consumers-Richtlinie“ (EmpCo-RL) in Bezug auf die zukünftigen Vorgaben für Bio-Werbung von Düngemitteln und Kultursubstraten

Düsseldorf, Februar 2025

Mit seiner „**Richtlinie hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen**“ („Empowering Consumers-Richtlinie“, [Richtlinie \(EU\) 2024/825](#)) intendiert der EU-Gesetzgeber i.S.d. Transparenz für Verbraucher und Verbraucherinnen Änderungen an der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie), die zu **Verschärfungen im Hinblick auf die umweltbezogene Werbung** führen werden.

Durch die Empowering Consumers-Richtlinie wird es nach Auffassung des IVG zukünftig nicht mehr möglich sein, Düngemittel im Sinne der EU-Düngerprodukteverordnung, deren Rohstoffe der EU-Öko-Verordnung entsprechen, mangels entsprechender Zertifizierungsstellen und festgelegter Kriterien als z.B. „Bio“ oder „Öko“ zu bewerben. Dies bedeutet für Verbraucher und Verbraucherinnen, dass diese ohne Fachwissen ökologische Düngemittel kaum mehr von mineralisch-synthetischen Düngemitteln unterscheiden können.

Entgegen der Bio-Strategie 2030 des Bundes würde dies zu einem **Wegfall des Marktsegments ökologischer Düngemittel führen, welche im Vergleich zu mineralisch-synthetischen Düngemitteln als umweltverträglicher gelten**. Seitens des EU- und des nationalen Gesetzgebers kann dies so nicht gewollt sein. Die weitere Richtlinie, die [Green Claims-Richtlinie](#), befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren.



Zwar muss die Änderungsrichtlinie (EmpCo-RL) mit Umsetzungsfrist bis Ende März 2026 zunächst ins nationale Recht implementiert werden. Im Sinne einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Produkt- und Marketingstrategie müssen sich Unternehmen aber bereits jetzt intensiv mit den auf sie zukommenden legislatorischen Anforderungen in Bezug auf zukünftige Vorgaben für Bio-Werbung befassen.

Petition

Als Vertreter der Grünen Branche setzt sich der Industrieverband Garten (IVG) e.V. dafür ein, dass **Produkte, deren Rohstoffe der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) entsprechen, auch weiterhin als „Bio“ oder „Öko“**, also mit allgemeinen Umweltaussagen ohne zusätzliche Erschwernisse, verpflichtende Zertifizierungen und gegebenenfalls Rechtsunsicherheiten, beworben werden können.

Im Sinne der Bio-Strategie 2030 des Bundes und des Farm-to-Fork-Ansatzes, den Einsatz synthetischer Düngemittel bis 2030 um 20% zu verringern, ist es aus Sicht des IVG unabdingbar, den bereits bestehenden und als „Bio“ oder „Öko“ gekennzeichneten Markt an Produkten, deren Rohstoffe für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind, auch in Zukunft zu erhalten und die Unternehmen für diesbezügliche Produktentwicklungen zu incentivieren.

Im Einzelnen

Insbesondere im Bereich der Düngemittel hat sich in den vergangenen Jahren verbraucher- und herstellerseitig ein dezidiertes Umweltbewusstsein und ein Wandel hin zu einem gesteigerten Verbraucherinteresse an ökologischen, im Vergleich zu synthetischen Produkten umweltverträglicheren Produkten etabliert. Das hieraus hervorgegangene Marktsegment bietet den Verbrauchern und Verbraucherinnen hochwertige biologische Produkte, z.B. aus natürlichen Rohstoffen oder von besonderer Reinheit an. Formulierungen synthetischer Dünger werden unter entsprechendem Forschungs- und Kostenaufwand

durch den Einsatz natürlicher, nicht mineralischer Ausgangsstoffe – orientiert an der EU-Öko-Verordnung – fortentwickelt und substituiert.

Zwar dürfen vorbezeichnete Düngemittel gemäß aktuellen öko-kennzeichnungs- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben mangels eröffneten Anwendungsbereichs der EU-Öko-Verordnung nicht als „Bio“ oder „Öko“-Produkte mit direktem Bezug auf diese Verordnung oder mittels Verwendung des amtlichen Öko-Kennzeichens („Bio“- oder „Öko“-Logo) beworben werden. Den Herstellern ist es **nach derzeit geltender Rechtslage** („Bio-Mineralwasser“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs) aber **dennoch möglich**, diese Produkte mit besonderer Umweltleistung als „**Bio**“- oder „**Öko**“-**Produkt**, mithin als ökologisch wertvolleres Produkt, gegenüber den Verbrauchern und Verbraucherinnen **zu kennzeichnen** und entsprechend zu vermarkten. Hierdurch werden die Verbraucher und Verbraucherinnen im Sinne der Transparenz und ohne weitere Grundkenntnisse sicher und schnell über die ökologischen Eigenschaften informiert und zugleich in die Lage versetzt, im Vergleich zu herkömmlichen synthetischen Produkten bestehende (preisliche) Unterschiede besser einordnen zu können.

Nach unserem Verständnis der Änderungsrichtlinie wird die aktuell zulässige Deklaration z.B. als „Bio“ oder „Öko“, „ökologisch“ oder „grün“ als sogenannte **allgemeine Umweltaussage zukünftig jedoch unzulässig** sein, wenn diese nicht entweder durch eine anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, oder im Wege eines amtlichen Zertifizierungsverfahrens oder durch eine – aktuell nicht näher beschriebene – Spezifizierung belegt wird. Vor dem Hintergrund, dass etwaige Umwelthöchstleistungen bei Düngemitteln nicht – z.B. vergleichbar einer Energieeffizienz-Auszeichnung – nachgewiesen werden können, eine amtliche Zertifizierung i.S.d. EU-Ecolabels für Kultursubstrate und Bodenverbesserer, nicht aber für Düngemittel möglich ist und in Deutschland darüber hinaus auch kein amtlich anerkanntes System für die Zertifizierung des Begriffs „ökologisch“ existiert, sehen sich die Hersteller von Düngemitteln mit **folgender Problematik** konfrontiert:



Wollen sie entsprechende Produkte zukünftig weiterhin z.B. als „Bio“ oder „Öko“ kennzeichnen, verbleibt ihnen als **einzig gangbarer Weg** nur eine Untermauerung dieser Aussagen mittels sogenannter „**Spezifizierung**“. Deren Ausgestaltung ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch gänzlich unklar. Das mögliche Spektrum kann hierbei jedoch vom „bloßen“ Hinweis gemäß EU-Öko-Verordnung über die Festlegung weiterer Voraussetzungen, z.B. dem Nachweis der Unterschreitung spezieller Parameter und Schwellenwerte bis hin zur Maßgabe einer völligen Rückstands- oder Schadstofffreiheit reichen. Soweit sich die Eigenschaft „biologisch“ zukünftig nur noch dadurch erklären lassen können soll, dass das Erzeugnis frei von Rückständen und Schadstoffen ist und ausschließlich aus natürlichen Stoffen besteht, so möchten wir darauf hinweisen, dass eine solche Aussage für Düngemittel bereits aus produktionstechnischen Gründen nicht getroffen werden kann. Überdies bedürfte es dann einer konkreten Benennung etwaiger Rückstände und Schadstoffe, da nur so der vorgenannten Definition Rechnung getragen werden könnte.

Da **etwaige Anforderungen** – je nach festgelegtem Intensitätsgrad der Spezifizierung – herstellerseitig produktionsbedingt **u.U. nicht oder nur unter erheblichem Kostenaufwand realisierbar** wären, droht das gesamte Marktsegment „Bio“ oder „Öko“ zukünftig wegzubrechen. Für die Verbraucher und Verbraucherinnen entfielen damit eine wichtige und schnelle Orientierungshilfe bei ihrer Kaufentscheidung. Überdies bestünde seitens der Hersteller auch keine Veranlassung mehr, anstelle von synthetischen Düngemitteln biologische Düngemittel herzustellen, wenn diese nicht entsprechend beworben werden können. Rohstoffbedingte Preisunterschiede zwischen biologischem und synthetischem Dünger würden für den Verbraucher und die Verbraucherin ohne Grundwissen nicht mehr erkennbar sein, so dass davon auszugehen ist, dass diese auf die günstigeren synthetischen Produkte zurückgreifen werden.

Über den IVG:

Im Industrieverband Garten (IVG) e.V. haben sich Hersteller von Produkten der „Grünen Branche“ für den Hobby- und Profimarkt zusammengeschlossen



– darunter Pflanzenhersteller, Produzenten von Forst-, Garten- und Rasenpflegegeräten, Hersteller von Garten-Lifestyle-Produkten, von Produkten zur Pflanzenernährung, -gesundheit und -pflege, Hersteller von Substraten, Erden und Ausgangsstoffen sowie Hersteller von Produkten für den Erwerbsgartenbau. Der IVG vereint derzeit rund 150 Mitgliedsunternehmen der Gartenbranche und hat seine Kernkompetenzen in den Bereichen Information, Netzwerk, Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ivg.org.